

Sekretariat Landrat
Rathaus
8750 Glarus

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 9. Februar 2011, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

Vorsitz	Landratspräsident Richard Lendi, Mollis
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Josef Schwitter, Glarus

§ 108 Feststellung der Präsenz

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:
Siegfried Noser, Oberurnen
René Brandenberger, Mollis
Röbi Marti, Riedern
Rolf Blumer, Glarus
Marco Hodel, Glarus
Thomas Hefti, Schwanden
Fridolin Luchsinger, Schwanden

§ 109 Protokolle

Das Protokoll der Sitzung vom 12. Januar 2011 ist genehmigt.

§ 110 Traktandenliste

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 3. Februar 2011 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 111

Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne (Memorialsantrag „Änderung von Artikel 13 Abstimmungsgesetz“)

(Berichte Regierungsrat, 4.1.2011; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 26.1.2011)

Eintreten

Fridolin Hunold, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt namens der Kommission Eintreten und Zustimmung zu den Kommissionsanträgen. – Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Wahlbeschwerdeverfahren in der Gemeinde Glarus Nord ist das Abstimmungsgesetz an der kommenden Landsgemeinde anzupassen. Es handelt sich nur um eine Teilrevision, um die aktuellen Probleme zu lösen. Die grundlegende Revision wird im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte geschehen. – Die Kommission folgte in einigen Bereichen nicht dem Regierungsrat, oder schwächte dessen Vorschläge ab. Sie liess sich von zwei Grundsätzen leiten: Gewährleisten der Sicherheit bei Wahlen und Abstimmungen (Garantieren unverfälschte Stimmabgabe); keine Einschränkung betreffend Stimmabgabe (wie, wann, wo). – Dem ersten Grundsatz dienen: 1. Stimmrechtsausweis unterschreiben (was zudem den Memorialsantrag erfüllt); 2. Wahlhilfe auf Stimmrechtsausweis deklarieren; 3. erweiterte und verdeutlichte Ungültigkeitsgründe; 4. E-Voting vorerst auf Auslandschweizer beschränkt. Zu Gunsten des zweiten Grundsatzes sind: 1. keine Erschwerung der Wahlhilfe für Schreibunfähige; 2. nicht nur eine Urne in den grossen Gemeinden; 3. briefliche Stimmabgabe kostenlos; 4. Stellvertretung als Botengang bleibt erlaubt. Die Begründungen dazu enthält der Kommissionsbericht. – F. Hunold dankt den an der Vorbereitung und Beratung Beteiligten für Unterstützung, Hinweise und offene Diskussionen.

Karl Mächler, Ennenda, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der BDP-Landratsfraktion für Eintreten und weitgehende Unterstützung der Kommissionsanträge aus. – Da es seit anfangs Jahr nur noch drei statt wie beim Erlass des Gesetzes 29 selbstständige Gemeinden gibt, wäre eine umfassende Revision an sich angebracht. Trotzdem wird nur das Anpassen weniger Artikel vorgeschlagen, was aber die bevorstehende Änderung des Bundesrechts zu begründen vermag; unser Abstimmungsgesetz ist erst danach vollständig zu überarbeiten. Das absolut Notwendige – klare Stellvertretungsregelung, Unterzeichnung Stimmrechtsausweis, Wahlhilfe Schreibunfähige, Bestimmungen betreffend Ungültigkeit – ist hingegen sofort neu zu regeln. Der Reduktion der Gemeindezahl gelten die Kommissionsanträge bezüglich Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten (Art. 11 und 12). Sie verhindern den Vorwurf, die Gemeindestrukturereform baue vor allem die Demokratie ab.

Peter Rothlin, Oberurnen, freut sich namens der SVP-Landratsfraktion über die Kommissionsanträge und befürwortet Eintreten und Kommissionsfassung. – Die Regierungsvorlage war eine Zumutung. Sie hätte zu unverhältnismässiger Bürokratie geführt, vielen das Wählen und Abstimmen vergällt und die ohnehin schon tiefen Stimmbeteiligungen noch weiter fallen lassen. Jene Vorschläge, welche die Stimmabgabe für ältere, behinderte, jugendliche und wenig interessierte Stimmberechtigte zu mühsam gemacht hätten, sind, um höhere Stimmbeteiligungen zu ermöglichen, von der Kommission gestrichen oder auf ein erträgliches Mass gesetzt worden: Beibehalten Urnenöffnungszeiten, Botengang durch stimmberechtigte Familienangehörige, Wahlhilfe durch Stimmberechtigte, kostenlose briefliche Stimmabgabe. Auch das Unterschreiben des Stimmrechtsausweises bejaht die SVP, wie sie das mit der Unterstützung des Memorialsantrages bewies. Froh ist sie, dass die Kommission nicht wegen eines aufgebauschten Vorfalls die bewährte Wahl- und Abstimmungspraxis völlig aufgab, sondern nur das Notwendige änderte. – Die Stimmberechtigten sind aufgrund der Stimmrechtsbeschwerde gegen Landrat Siegfried Noser und durch einen Vorfall auf nationaler Ebene sensibler geworden, und sie werden sich hüten, sich bei Wahlen aufs Glatteis zu begeben.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, votiert namens der deutlichen Mehrheit der SP-Landratsfraktion für die Fassung der Kommission, welche nun die meisten ihrer Vernehmlassungshinweise enthält. – Überrascht ist sie aber, dass die Kommission die operative Aufgabe „Auswerten der Vernehmlassung“ wahrzunehmen hatte und nicht Regierung und Verwaltung; das hat ein Einzelfall zu bleiben, obschon die Kommission insbesondere dank ihrem Präsidenten, die Sache beherrschte. – Besonders positiv am Kommissionsantrag ist: mehrere Urnenstandorte in jeder Gemeinde bei vollen Öffnungszeiten anzubieten (das schlechte Beispiel von Glarus Süd, z.B. in Braunwald Urne nur 1 Std. geöffnet, darf sich nicht durchsetzen); Botengang für zwei im gleichen Haushalt lebende Angehörige bleibt; Hilfe für Schreibunfähige nicht nur durch Gemeindeangestellte; briefliche Stimmabgabe kostenlos (will sie gefördert werden, darf sie auch nicht einmal nur 85 Rp. kosten).

Rolf Hürlimann, Schwanden, geht zusammen mit der FDP-Landratsfraktion mit der Kommission einig. – Die Abstimmungen und Wahlen sollen für die Stimmberechtigten so einfach wie möglich sein. Die Bedeutung der Vorlage scheint aber überbewertet zu werden; es gibt dringendere Probleme zu lösen. Ob die Stellvertretung strikter oder offener geregelt wird, entscheidet kaum über die Zukunft des Kantons oder über das Wohlbefinden der Stimmberechtigten. Die Fraktion wird in der Detailberatung trotzdem, jedoch ohne Antrag zu stellen, einige Hinweise geben, welche die Kommission zuhanden der zweiten Lesung aufnehmen mag. – Sie wird vor allem auf ein ungelöstes Problem hinweisen, dass in der gleichen Wahl in verschiedene Ämter Gewählte (Gemeindepräsident, -rat, Departementsvorsteher) auf ein oder gar zwei Ämter zu verzichten haben. Momentan erfordert dies Ersatzwahlen, was nicht im Interesse der Stimmberechtigten ist; dazu wird das Einfügen eines Artikels 21^a beantragt.

Franz Landolt, Näfels, beantragt namens der CVP-Landratsfraktion Rückweisung. – Das Abstimmungsgesetz soll der Landsgemeinde 2012 oder 2013 zur Gesamtrevision vorgelegt werden. Die Fraktion ist zwar mit dem Inhalt der an sich guten Vorlage einverstanden, doch ist Eile unnötig. Es genügt, wenn die Landsgemeinde in der laufenden Amtsdauer einmal, dafür über eine gründlich erarbeitete und umfassende Vorlage für das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen befindet. Das Behandeln 2012 verletzte auch bezüglich des Memorialsantrages keine Fristen, und die nächsten Gesamterneuerungswahlen finden erst 2014 statt. – In Artikel 15 ist der Begriff „vorfrankiert“ falsch; es ist jene Bezeichnung zu wählen, welche klarstellt, dass nur Zurückgesandtes bezahlt werden muss, also „Geschäftsantwortsendung“. Richtig ist natürlich die Kostenlosigkeit brieflicher Abstimmung.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, ist grundsätzlich für Eintreten, aber enttäuscht über das Vorgeslagene sowie über das Fehlen der Stellungnahme des Regierungsrates und von Vernehmlassungen einiger Parteien. – Mit Gesetzesvorgaben sind Vorkommnisse wie bei der Landratswahl 2010 in Glarus Nord zu verhindern, an der 21 Prozent der untersuchten Wahlzettel Mehrfachausfüllungen enthielten. Von denen waren vor allem die traditionellen Parteien mit über 50 Prozent, die jüngeren Parteien mit nur bis 5 Prozent betroffen. Wegen der wesentlichen Auslegungsunterschiede betreffend Stellvertretung und Hilfe für Schreibunfähige können nun kaum Mehrfachausfüllungen für ungültig erklärt werden, obschon es nicht in diesem Ausmass schreibunfähige Wahlwillige gibt; das Wahlergebnis wurde tatsächlich verfälscht. – Daraus sind Lehren zu ziehen. Das Gesetz hat solches möglichst schnell zu verhindern. Das vom Regierungsrat Vorgeslagene ist keineswegs exotisch und progressiv, sondern gilt bereits in vielen Kantonen. Nun wollen Kommissionsanträge manches wieder geübter Praxis angleichen, was falsche Signale aussendete, weil es mit Ausnahme der Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises quasi bei geltender Praxis bliebe, was das eilige Vorgehen kaum rechtfertigte. – Zum Ändern traditioneller Verhaltensmuster braucht es klare Änderungen, wie sie die Regierung vorschlägt. Dem Trend der sinkenden Stimmbeteiligung ist anders zu begegnen, als mit dem Recht die Wahlzettel der Kinder an die Urne bringen zu dürfen, z.B. als Pionier im E-Voting. – Die Rednerin wird sich zu den Artikeln 13, Stellvertretung / Hilfe für Schreibunfähige, und 15^a, Elektronische Stimmabgabe, melden.

Landammann *Röbi Marti* führt aus, der Regierungsrat habe zwar eine rigorosere Stellvertretungsregelung vorgeschlagen, doch stellte diese keine Zumutung dar. – Der Regierungsrat ist mit den Kommissionsänderungen einverstanden und meint, auf nicht ausführlich diskutiertes dürfe heute noch nicht eingetreten werden. – Die Botenganglösung wird wegen der Möglichkeit der brieflichen Abstimmung an Bedeutung verlieren. – Die gebotene Eile rechtfertigt das parallele Durchführen der Vernehmlassung. – R. Marti dankt der Kommission, insbesondere dem Kommissionspräsidenten, für die gute Arbeit, auf die sich einzutreten lohnt.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Landolt ist abgelehnt.

Detailberatung

Art. 11 und 12; Aussagen zu Abstimmungslokalen und Öffnungszeiten

Rolf Hürlimann und die FDP-Fraktion stimmen der Vorgabe, es seien mehrere Abstimmungslokale gleichwertig offen zu halten, grundsätzlich zu. Damit kann die Stimmbeteiligung gefördert werden. Gerade in der aktuellen Phase wäre die Zurücksetzung kleiner Ortsteile nicht sachdienlich. – Die Vorgabe zum Offenhalten (Art. 12 Abs. 5) kann sich aber, darauf sei aufmerksam gemacht, kontraproduktiv auswirken, weil wenig besuchte Abstimmungslokale dann ganz geschlossen werden; problematisch auch der damit verbundene Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Martin Laupper, Näfels, empfindet die Vorschrift bezüglich Urnenöffnung zu einschränkend (Art. 12 Abs. 4); es kann sich nur um eine Übergangsregelung handeln. Es braucht mehr Flexibilität, weil die Entwicklung nicht zu stoppen sein wird. Die Reduktion auf drei Gemeinden brachte eine massive Veränderung auch für die Stimmenden. Bereits jetzt ist zu erkennen, dass sie über die Vorlage vom 13. Februar viel häufiger brieflich abstimmen (sogar trotz Frankaturpflicht). Deshalb sollte sich die Kommission zuhanden der zweiten Lesung eine offenere Formulierung überlegen, welche den Gemeinden Anpassungen, z.B. den Verzicht auf einen Vortag, erlaubte. Wichtig ist hingegen das Beibehalten der Urnenstandorte in den Dörfern.

Fridolin Hunold verweist auf die Diskussion des Anliegens in der Kommission. Wäre es wirklich so wichtig, wäre dazu Antrag gestellt worden, was aber nicht geschah. Die Formulierung der Kommission gibt den Grundsatz wieder, es sei der Status quo – mindestens zwei Vortage, mindestens vier Stunden – beizubehalten, was eine starre Regelung erfordert. Eine Änderung liefe dem zuwider. – Die Kommission wird nur auf Ratsauftrag hin das Thema nochmals aufnehmen. Der Kommissionspräsident bittet aber bei einer allfälligen Abstimmung um Ablehnung. – Die Aussage zur brieflichen Stimmabgabe hingegen ist interessant. Bisher lag der Kanton mit rund 20 Prozent im Vergleich weit zurück, liegt doch der schweizerische Durchschnitt bei 80 Prozent. Führt die Entwicklung zu ähnlichen Verhältnissen, wird darauf zurückzukommen sein; für die Übergangsphase ist aber die starre Regelung beizubehalten.

Martin Laupper verzichtet auf Anfrage des *Vorsitzenden* darauf, eine Abstimmung zu verlangen.

Art. 13 Abs. 1, 2 und 3; Grundsätze für die Stimmabgabe, klärende Ergänzungen

Myrta Giovanoli, Ennenda, beantragt Artikel 13 Absätze 1 und 2 zu fassen: „¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Bei der Stimmabgabe ist die Stellvertretung (Botengang) durch stimmberechtigte Familienangehörige oder im gleichen Haushalt wohnende stimmberechtigte Personen *nach Massgabe von Absatz 2* zulässig. ² Die stellvertretende Person darf *für* höchstens zwei *andere* Stimm-

berechtigte *den Stimm- oder Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis zur Urne bringen vertreten* und muss ihren eigenen Stimmrechtsausweis abgeben.“ – Die Ergänzungen wirken klärend. „Die stellvertretende Person darf höchstens zwei Stimmberechtigte vertreten und muss ihren eigenen Stimmrechtsausweis abgeben“, liesse die Interpretation zu, nur sie hätte den Stimmrechtsausweis abzugeben. Da das sicher nicht so ist, muss die Formulierung verdeutlicht werden. Der Änderungsantrag schafft Klarheit und vermeidet die Wiederholung des Wortes „vertreten“. – Allenfalls könnte an der zweiten Lesung darüber entschieden werden.

Rolf Hürlimann begrüsst namens der FDP die Zulässigkeit von Botengängen. Das Wort „Stellvertretung“ ist trotz des erläuternden „Botengangs“ nicht optimal, weshalb der Vorschlag der Vorrednerin zu unterstützen ist. – Festzustellen, wer bei der brieflichen Abstimmung die Briefumschläge einwirft, wird aber unmöglich bleiben. Die Bestimmung kommt in jedem Fall einem Papiertiger gleich.

Fridolin Hunold unterstützt den Antrag Giovanoli, weil er die Absicht der Kommission bezüglich des Botengangs präzisiert, vor allem mit dem Verknüpfen der beiden Absätze. – Er vermutet die Kommission hinter sich, wenn er sich für Zustimmung einsetzt.

Auch Landammann *Röbi Marti* schliesst sich an. – Klareres und erst noch Eleganteres verdient in jedem Fall Unterstützung. – Der Hinweis Laupper kann bei der Gesamtrevision in Kenntnis der Entwicklung bei den eidgenössischen Abstimmungen beachtet werden.

Der *Vorsitzende* erklärt den Antrag Giovanoli als angenommen.

Aus dem Plenum wird Abstimmung gewünscht.

Abstimmungen

- In der ersten Abstimmung wird dem Antrag Giovanoli zu Absatz 1 zugestimmt.
- In der zweiten Abstimmung wird dem Antrag Giovanoli zu Absatz 2 zugestimmt.

Priska Müller Wahl beantragt Absatz 3 mit dem Satz zu ergänzen: „*Ein Helfer darf Wahlhilfe für maximal zwei Personen anbieten und selbst nicht kandidieren.*“ – Sie hätte Hilfe nur durch eine Amtsperson bevorzugt, doch wäre dies vermutlich zu einschränkend. Die Öffnung auf alle Stimmberechtigten verlangt aber Einengungen, um jegliche Wahlbeeinflussung auszuschliessen. Laut Bericht sollen Vertrauenspersonen die Wahlhilfe ausüben; da werden zwei Wahlzettel ausreichend sein. Das Unterzeichnen schützt zwar vor Missbrauch, aber was ist vorzukehren, wenn ein Wahlhelfer 20, 50 Zettel unterzeichnet? Missbrauch nachzuweisen wäre in einem solchen Fall kaum möglich; ein Rechtsstreit wäre vorprogrammiert, was zu vermeiden ist. – Allenfalls könnte die Kommission zuhanden der zweiten Lesung eine andere, juristisch allenfalls klarere Fassung ausarbeiten.

Fridolin Hunold erachtet die Vorgabe einer Nichtkandidatur bei Majorzwahlen als problematisch, weil bei ihnen Kandidaturen bis zum letzten Moment und Wahl von Nichtkandidierenden möglich sind. Zahlenmässige Beschränkung widerspräche hingegen den Kommissionsabsichten keineswegs, verletzte sie doch den Grundsatz, keine Erschwerung für Schreibunfähige, nicht. – Der Landrat soll darüber entscheiden, ob die Kommission, die von diesem Vorschlag keine Kenntnis hatte, darüber befinden soll.

Priska Müller Wahl bittet darum, über die zahlenmässige Beschränkung und Rückweisung an die Kommission getrennt abzustimmen. Der erste Teil ist ihr wichtiger.

Christian Marti, Glarus, ersucht um Ablehnung. – Beide Antragsteile gehen zu weit. Es ist nicht alles gesetzlich regelbar. Das Einhalten der zahlenmässigen Begrenzung wäre vermutlich nur unter hohem Aufwand und mit massiven Auswirkungen kontrollierbar. – In jedem Fall wäre die Ergänzung durch die Kommission auf die Auswirkungen zu überprüfen. Es ist nichts

ins Gesetz aufzunehmen, dessen Konsequenzen für Vollzug und Umsetzung kaum überdacht worden sind.

Priska Müller Wahl sieht in ihrem Antrag eher eine Hilfe zur Beseitigung von Unklarheiten. Sie wäre mit Rückweisung an die Kommission einverstanden.

Abstimmungen

- Der Antragsteil „Wahlhilfe nur für zwei Personen“ wird mit 31 zu 19 Stimmen abgelehnt.
- Der Antragsteil „Nichtkandidatur“ wird ebenfalls abgelehnt.

Art. 15 Abs. 3; Klärung kostenloses Erhalten Stimmmaterial und Abgeben der Stimme

Franz Landolt stellt seinen in der Eintretensdebatte angekündigten Antrag und schlägt vor, in Absatz 3 das Wort „vorfrankiertes“ zu streichen. – Die Entfernung des falschen Begriffs bedeutete nur eine redaktionelle Änderung.

Hanspeter Toggenburger, Linthal, einst Posthalter, erklärt den Begriff „Vorfrankatur“ als der „Geschäftsantwortsendung“ gleichbedeutend und somit als richtig. Es werden auch damit dem Auftraggeber nur über den Postkanal zugestellte Sendungen verrechnet; „vorfrankiert“ ist zu belassen, hingegen auf „gebührenfrei“ zu verzichten; eine Verdoppelung ist unnötig.

Rolf Hürlimann schliesst sich seinem Vorredner namens der FDP an, weist aber auf die 10 Rappen hin, welche die Post für ihren Kontrollaufwand den Gemeinden verrechnet, denen die Art des Erfüllens dieser kommunalen Aufgabe eigentlich zu überlassen und nicht vorzuschreiben wäre. Sind die Stimmberechtigten mit der Handhabung in ihrer Gemeinde nicht einverstanden, könnten sie eine Änderung fordern. – Der erste Satz von Absatz 3 ist aber trotzdem zu überprüfen. Er gewährt wörtlich genommen nämlich nur den brieflich Stimmen den gebührenfreie Zustellung des Stimmmaterials, was zu korrigieren ist. – Fraglich auch, ob die briefliche Abstimmung, der Gang zur Urne und die vorzeitige Stimmabgabe, also alles, gefördert werden soll, ist dies doch sehr aufwändig.

Fridolin Hunold meint, diese redaktionelle Frage sei auf dem E-Mail-Weg zu klären. – „Gebührenfrei“ bezieht sich auf die Zustellung der Stimmunterlagen, nicht auf die Stimmabgabe, und hat deshalb in der Vorlage zu bleiben.

Der *Vorsitzende* stellt inhaltliche Einigkeit und die Absicht redaktioneller Prüfung durch die Kommission fest, weshalb innerhalb der zweiten Lesung zu entscheiden sein wird.

Art. 15 Abs. 6; Mitarbeit der Gemeinden gefordert

Christian Marti erklärt als Gemeindepräsident vorab, die Gemeinden unternähmen alles, um den Stimmberechtigten das Kundtun ihres Willens zu erleichtern; niemand sucht nach einer Erschwernis, auch nicht nach Entschädigung für den Versand von Unterlagen. – Absatz 6 empfiehlt deshalb eine Ergänzung: „Der Regierungsrat kann *in Zusammenarbeit mit den Gemeinden* zur Vereinheitlichung der brieflichen Stimmabgabe ergänzende Vorschriften erlassen.“ Vermutlich ist dies ja die Absicht, weshalb sie Erwähnung im Gesetz verdient.

Nach der Aufforderung des *Vorsitzenden* zur Stellungnahme bittet *Fridolin Hunold* das Wort an den Landammann weiterzugeben.

Landammann *Röbi Marti* erklärt sich damit einverstanden. – Einbezug der Gemeinden ist geübte Praxis.

Der *Vorsitzende* stellt Einigkeit fest und erklärt die Ergänzung als angenommen.

Art. 15^a Abs. 1; elektronische Abstimmung bleibt auf Auslandschweizer beschränkt

Martin Laupper, Näfels, will die Sachüberschrift und Absatz 1 ergänzen: „Elektronische Stimmabgabe insbesondere für Auslandschweizer.“ – Die elektronische Stimmabgabe muss für Auslandschweizer eingeführt werden, wird aber für die Schweizer ebenfalls bald ein grosses Bedürfnis sein. „Insbesondere“ will aussagen, sobald die zeitlichen, örtlichen und sachlichen Voraussetzungen vorhanden sind, sollten alle von der elektronischen Stimmabgabe profitieren können. – Wir sind nicht hinter dem Mond, sondern leben in einer modernen Welt, deren Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen sind.

Hans Rudolf Forrer widerspricht. – Der regierungsrätliche Antrag verwies nicht auf die Auslandschweizer. Die Kommission wollte vorerst den Artikel gar nicht aufnehmen, liess sich dann aber vom Kompromiss der Aufnahme nur für die Auslandschweizer überzeugen. Bezüglich der generellen Öffnung ist auf die Gesamtrevision, wie sie in zwei, drei Jahren folgen wird, zu warten. Der Antrag Laupper ist abzulehnen.

Priska Müller Wahl bevorzugt den Antrag Laupper. – Das Thema ist nicht zu verschieben sondern anzupacken. Die Hinweise auf erfüllte technische und organisatorische Voraussetzungen schränken genügend ein. Dem Regierungsrat ist für das Erkennen des richtigen Einführungszeitpunktes zu vertrauen.

Fridolin Hunold vertritt die Kommissionsfassung. – Es geht, wie die Vorrednerin sagte, um Vertrauen, das die Ermächtigungserteilung dem Regierungsrat gibt, indem er nach seiner Prüfung über die Einführung entscheiden kann. Die Kommission wählte nach einem Streichungsantrag den Kompromissvorschlag der Begrenzung auf die Auslandschweizer. Beschränkung ist übrigens nicht unüblich: Der Bund kennt sie und einige andere Kantone gewähren die elektronische Stimmabgabe nur 10 Prozent ihrer Stimmberechtigten, weil immer noch nicht alle Sicherheitsbedenken ausgeräumt sind (s. Bericht RR S. 2).

Peter Rothlin setzt genaue Information der Stimmberechtigten bezüglich ändernder Stimmrechtvorgaben (Passwort, Benutzername usw.) im Gesetz voraus. Der Ablauf für die elektronische Stimmabgabe ist gesetzlich ebenso klar und ausführlich, wie jener über die briefliche vorzuschreiben. – Bei den Auslandschweizern ist dies nicht in gleichem Mass erforderlich, weil die weite Entfernung den postalischen Weg unsicher macht und ihre Zahl beschränkt ist. Auch der Bund beschränkt sich ebenfalls im Sinne eines Versuchs auf sie, und nur dafür ist dem Regierungsrat die Kompetenz zu geben. – Die Öffnung für alle Stimmberechtigten setzte eindeutige gesetzliche Regelung im Abstimmungsgesetz voraus.

Abstimmung: Der Antrag Laupper ist abgelehnt.

Abs. 21^a; kein neuer Artikel „Mehrfachkandidaturen“

Rolf Hürlimann beantragt namens der FDP-Landratsfraktion einen neuen Artikel 21^a betreffend Mehrfachkandidaturen in die Vorlage aufzunehmen. – Die Gemeinderatswahlen 2009 erforderten in Glarus Süd mehrere Wahlgänge und über zwei Monate Zeit, was den Start der neuen Behörde verzögerte und erschwerte, unnötigen Aufwand kostete und die Wahlbeteiligung senkte (Rang 14 im Demokratieranking lässt grüssen). Für in verschiedene Ämter (Gemeindepräsident, Departementsvorsteher, Gemeinderatsmitglieder) Gewählte waren laut einer regierungsrätlichen Weisung von 1986 Ersatzwahlen vorzunehmen, was in Glarus Süd bis zu sechs Wahlgänge hätte erfordern können. Dieses Vorgehen ist unzweckmässig und der Sache nicht dienlich. Zudem lässt das Abstimmungsgesetz eine Lesart zu, welche das Nachrücken von Kandidierenden erlaubte, welche das absolute Mehr an diesem Wahltag erreichten. Dies verbietet einzig die regierungsrätliche Weisung. Das ist zu ändern. Am einfachsten und zweckmässigsten wäre es, der Regierungsrat änderte die Weisung und einfach ist es, die Präzisierung nun im Gesetz festzuschreiben, aufwändig aber würde der Weg über

Motion oder Memorialsantrag. – Der Problemlösung mit der Vorlage diene folgende Ergänzung (die den Fraktionen und der Regierung im Voraus zugestellt wurde): „Art. 21^a (neu). *Mehrfachkandidaturen.* ¹ *Wird ein Kandidat gleichzeitig für mehrere, sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt, so ist er vor Kundmachung der Ergebnisse anzufragen, für welches dieser Ämter er die Wahl annehmen bzw. ablehnen will, sofern er eine solche Erklärung nicht bereits vor der Wahl abgegeben hat.* ² *Der mehrfach gewählte Kandidat hat seinen Entscheid über Annahme bzw. Ablehnung der Wahl raschmöglichst, spätestens aber bis 8 Uhr des folgenden Tages, bekannt zu geben. Verpasst er diese Frist oder ist er nicht erreichbar, so gilt die Wahl für das hierarchisch höhere Amt (z.B. Gemeindepräsident vor Gemeinderat) bzw. für das Amt mit dem grösseren Pensum.* ³ *Der entsprechend frei werdende Sitz gilt als zu besetzender Sitz gemäss Artikel 20.*“ – In diesem Fall rückten automatisch die nächstfolgenden Kandidaten nach, welche im gleichen Wahlgang das absolute Mehr erreichten. Nur wenn dieses zuwenige erreichen, findet ein zweiter Wahlgang mit dem relativen Mehr statt, jedenfalls aber ist nicht wieder von vorne zu beginnen. – Eingegangene Einwände wurden teils berücksichtigt; z.B. ist die Antwortfrist verlängert worden; das momentane Fehlen einer solchen Frist stellt ohnehin eine Gesetzeslücke dar. – Gegen heutiges Aufnehmen wird argumentiert, es sei diese Frage mit der bevorstehenden Totalrevision zu beantworten. Dies ist zwar machbar, führt aber kaum zu einer besseren Lösung. Wird mehr Zeit als vorausgesagt benötigt, was ja meist der Fall ist, könnte sie gar erst nach den nächsten Erneuerungswahlen, somit zu spät, gelten; die Sache ist an der kommenden Landsgemeinde zu regeln. – Am einfachsten aber wäre, die Regierung änderte ihre Weisung. – Die FDP begrüsst es, wenn der vorgeschlagene Text von der Kommission auf die zweite Lesung hin überprüft und optimiert würde.

Karl Mächler lehnt den Antrag ab. – Thema ist eine kleine Revision. Es ist nur über von der Kommission Behandeltes zu befinden, da ja in absehbarer Zeit das Abstimmungsgesetz wieder zur Sprache kommen und von einer Kommission behandelt werden wird; so dringend ist die Problemlösung also nicht. – Parallel zur Kommissionsberatung darf keine „Schattenkommission“ beraten und drei Tage vor den Fraktionssitzungen Anträge per E-Mail versenden. Einer aufkommenden „E-Mail-Versende-Politik“ ist früh der Riegel zu schieben; sie ist unseriös und darf nicht Standard werden.

Hans Rudolf Forrer erreichte das E-Mail nicht. Als Präsident des Wahlbüros bezüglich dem ersten Wahlgang für die Gesamterneuerungswahlen in Glarus Süd arbeitete er mit dem Antragsteller erfolgreich zusammen und weiss um die für diese Gemeinde bestehende grosse Sorge; so viele Wahlgänge innert kurzer Zeit schwächen die Wahlbeteiligung. Trotzdem ist die Lösung innerhalb der Gesamtrevision zu finden, was aber unbedingt vor der nächsten Gesamterneuerungswahl zu geschehen hat. Der Landammann soll sich dazu und zur Bereitschaft einer Weisungsänderung äussern.

Fredo Landolt, Näfels, äussert sich namens des erkrankten Kommissionsmitglieds Marco Hodel für die CVP-Landratsfraktion gegen die Aufnahme, da die an sich berechnete Einzelfrage nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden darf. Sie hat sich ja bereits für Rückweisung der gesamten Vorlage ausgesprochen, mit der Forderung 2012 eine bereinigte Vorlage zu unterbreiten. Die Beratung hat sich auf das von der Kommission Behandelte zu beschränken.

Peter Zentner, Matt, weiss von keinem Verbot, in der Parlamentsdebatte bei einem traktandierten Thema etwas Neues einzubringen. – Ob das Bundesparlament die Revision des Bundesrechts so zeitig abschliesst, dass an der Landsgemeinde 2012 über die Anpassung befunden werden kann, ist sehr ungewiss. – Sinn der Vorlage ist, das Verfahren für die Stimmberechtigten zu vereinfachen, wozu der Einschub, der sechsmaliges Wählen verhinderte, beitrüge. – Der Redner ersucht um Zustimmung zum Antrag der FDP.

Fridolin Staub, Bilten, beantragt Rückweisung an die Kommission. – Die Debatte dauert nun rund anderthalb Stunden, und angesichts der vielen gestellten Anträge wäre es dieser wichti-

gen Sache angemessen, von der Kommission eine revidierte und übersichtliche Beratungsgrundlage zu erhalten und danach ohne Mail-Verkehr sondern auf dem ordentlichen parlamentarischen Weg das Thema zum Ziel zu führen.

Fridolin Hunold erklärt, Rückweisung wäre der einzig gangbare Weg um Artikel 21^a einzubeziehen. Der Antrag wurde weder bei den Stellungnahmen der FDP, der Gemeinde Glarus Süd, noch in der Kommission eingebracht. Er wird hier zum ersten Mal diskutiert. In der Kommission wurde einzig ausgesagt, das Abstimmungsgesetz sei insbesondere in Bezug auf die Gemeinden nicht mehr aktuell, was der Antragsstellende mit einigen Hinweisen belegte. Die Kommission befürwortete trotzdem, und mit dessen Stimme, das Beschränken der Teilrevision auf die aktuellen Probleme. Es wäre vor allem ihm gegenüber unfair auf den verspätet eingelangten, zwar berechtigten Punkt einzutreten. Wollte diese ebenfalls berücksichtigt werden, könnte die Vorlage nicht mehr der kommenden Landsgemeinde vorgelegt werden. – Die beiden Anträge sind abzulehnen.

Landammann *Röbi Marti* erkundigte sich betreffend der einfachsten Lösung, dem Ändern der Weisung von 1986. Ratsschreiber und Regierungsrätin, beide juristisch gebildet, bezeichnen sie, im Gegensatz zu Landrat Hürlimann, als klar. Änderung wurde zudem schon verschiedentlich versucht, dies nun zu versprechen ist also keineswegs das einfachste. Den vorgeschlagenen Artikel aufzunehmen ist aber nicht einfach, weil seine Aussage nie diskutiert wurde und dazu keine Vernehmlassung stattfand. Die Frage ist mit der nächsten Gesamtrevision zu beantworten, was durchaus im Sinn von Glarus Süd geschehen kann, und zwar noch vor den nächsten Gesamterneuerungswahlen. – Der Rückweisungsantrag erstaunt, wurde doch bisher materiell an der Vorlage nichts geändert; er ist ebenfalls abzulehnen. – Der Landammann verspricht baldiges Angehen, so dass Glarus Süd bald über eine klare Weisung verfügt.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Staub wird abgelehnt.

Rolf Hürlimann bekundete schon zu Beginn Offenheit und wartete das Votum des Landammanns für seine Replik ab. – Er ist sich der erwähnten Problematik des Vorgehens bewusst, doch soll sich das Parlament mit neu Eingebrachtem auseinandersetzen dürfen, ja müssen, wie dies die Landsgemeinde tut: Sie senkte die Regierungsreform von sieben auf fünf, die Zahl der Gemeinden von sieben oder zehn auf drei; die Verhältnismässigkeit wäre zu beachten. Vor frühem Hinweisen hält hin und wieder berufliche Tätigkeit ab, so dass erst im letzten Moment reagiert werden kann. – Elektronische Abstimmung war Thema, aber Internetnutzung zu Gunsten von neu Eingebrachtem will untersagt werden. Mit gutem Willen ist die Parlamentsarbeit weiterhin mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vernünftig zu gestalten. – Der Versand ging an die Fraktionspräsidenten nicht an alle Mitglieder. – Da die Voten von inhaltlichem Verständnis zeugten, wird eine Lösung in den nächsten zwei, drei Jahren zu finden sein.

Bruno Gallati, Näfels, bezeichnet das Anliegen bezüglich Mehrfachkandidaturen als berechtigt. – Es ist aber nicht bloss das Vorgeschlagene zu beachten. Da es noch mehr Möglichkeiten zur Lösung der Mehrfachwahlproblematik gibt, ist die Frage innerhalb einer Gesamterneuerung des Gesetzes erst nach dem Prüfen aller Varianten zu beantworten.

Abstimmung: Der Antrag Hürlimann wird abgelehnt. – Weiteres Behandeln des Artikels entfällt somit.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 112

Änderung des Steuergesetzes

(Memorialsantrag „Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländerinnen und Ausländer“, Motion FDP-Landratsfraktion „Erhöhung Abzug Kinderfremdbetreuungskosten“)

(Bericht Regierungsrat [fälschlicherweise „Finanzen und Gesundheit“ als Absender erwähnt], 21.12.2010; Kommission Finanzen und Steuern, 26.1.2011)

Eintreten

Thomas Kistler, Niederurnen, Kommissionspräsident, dankt allen, welche zu Gunsten der Vorlage mitdiskutierten, mitdachten, berieten und entschieden. – Bei ihr geht es um einen ganzen Strauss von Steuersachen. Bezüglich des Memorialsantrags ist inzwischen klar geworden: Es gibt im Kanton nicht mehr fünf sondern wohl nur noch vier pauschalbesteuerte ausländische Personen. Über die politischen und volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile der Pauschalbesteuerung war sich die Kommission uneins. – Von den weiteren Punkten wurde der Abzug für Kinderbetreuungskosten diskutiert, den der Bund im Steuerharmonisierungsgesetz für die bis 14-Jährigen vorschreibt; offen bleibt die Abzugshöhe. Im Kanton betragen die stark einkommensabhängigen Tarife für die Kinderbetreuung in Hort oder Krippe maximal 15'000 Franken je Kind. Die Institutionen werden durch hohe Abzüge attraktiv, weil ihnen deswegen mehr gut Verdienende ihre Kinder anvertrauten und sie die Einrichtungen so mitfinanzierten. Andererseits würden damit die Sozialtarife durch die Steuerabzüge praktisch wettgemacht: je höher der zu bezahlende Tarif, umso höher der Abzug. Deshalb und aus anderen familienpolitischen Überlegungen beantragt die Kommission den Abzug auf 5000 Franken zu begrenzen. – Die übrigen, teils von Bundesvorgaben, der Gemeindestrukturereform oder aus anderen Gründen vorzunehmenden Änderungen riefen keiner Diskussion. Einiges mag zudem schwer verständlich sein, z.B. stille Reserven bei der Liquidation und deren Besteuerung wie ein Pensionskassenbezug. – T. Kistler beantragt namens der Kommission ihren Anträgen zuzustimmen.

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, Kommissionsmitglied, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion Eintreten. – Es geht um das Umsetzen von Bundesrecht und das Schliessen von Gesetzeslücken sowie um die Abschaffung der Pauschalbesteuerung. Letzteres Begehren ist abzulehnen. Die Pauschalbesteuerung und das Anrecht auf sie sind klar umschrieben. Sie kann nicht nur von Reichen, sondern von allen ausländischen Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen, beansprucht werden, und deren Einkommen im Ausland unterliegt der dortigen Quellensteuer. Sie ist beizubehalten, zumal eine Bundeslösung die Minimalanforderungen anpassen wird. – Die Kinderbetreuungskosten sind gemäss Motion bis maximal 10'000 Franken als abziehbar festzulegen (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10), wie dies auch der Bund beabsichtigt; unterschiedliche Ansätze sind zu vermeiden.

Regierungsrat *Rolf Widmer* bezeichnet Steuervorlagen als an der Landsgemeinde gern gesehen, weil sie meist Erleichterungen bringen, wie dieses Jahr bezüglich Kinderbetreuungskosten und Spenden an politische Parteien oder nichtkommerzielle Zwecke verfolgende Vereine. Es geht aber auch um Steuersubstrat, auf das nicht verzichtet werden soll: um jenes aus der Pauschalbesteuerung. Dem gleichen Zwecke dienen Anpassungen bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften, welche bedauerlicherweise bisher vergessen gegangen sind. Vor allem ist eine bundesrechtskonforme Änderung umzusetzen. – R. Widmer dankt der Kommission, vor allem dem Kommissionspräsidenten, für sachliche und interessante Diskussion.

Memorialsantrag zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung zur Ablehnung empfehlen

Karl Stadler, Schwändi, Kommissionsmitglied, beantragt namens der Grünen, den Memorialsantrag der Landsgemeinde in zustimmendem Sinne weiterzuleiten. – Wichtigstes Argument dafür ist die Gerechtigkeit. Fast alle im Kanton Wohnhaften werden ordnungsgemäss nach Steuergesetz veranlagt, während ein paar wenige reiche ausländische Staatsbürger, denen man glaubt, in der Schweiz nicht erwerbstätig zu sein, ein anderes Recht beanspruchen können, das ihnen massiv weniger Steuern auferlegt. Sie ziehen gewaltige Vorteile daraus, was ihre Wegzugsdrohungen belegen. Normal besteuern sie allenfalls aus deklarierten schweizerischen, aber in der Regel unbedeutenden Quellen stammende Einkünfte. Die Vorteile liegen zudem in der Schwierigkeit der ausländischen Steuerbehörden, Einkünfte und Vermögen ordnungsgemäss der Quellensteuer zu unterstellen; dies beschönigt der Regierungsrat. – Bundes- und Kantonsverfassung schreiben das Erheben der Steuern gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vor. Dem widerspricht die Pauschalbesteuerung. Von ihr profitieren vor allem Reiche und sehr Reiche. Sie verletzt darum auch das Gebot der Gleichheit; gleiche Rechte und Pflichten aller, ist ein Grundprinzip unserer Demokratie. Das Verletzen dieses wichtigen Schweizer Wertes, könnte bei vielen das Vertrauen in Staat und Rechtsordnung verloren gehen lassen. – Die Abschaffung der Pauschalbesteuerung senkte die Steuereinnahmen um lediglich maximal 2 Promille. Blieben gar zwei der vier so Besteuernten im Kanton, resultierten aufgrund der ordentlichen Besteuerung eventuell gar Mehreinnahmen. Träte der Verlust von 2 Promille ein, ergäbe sich für jede steuerpflichtige Person eine Mehrbelastung von etwas mehr als 10 Franken. Das stellt nicht die „grosse Last“ dar, vor der gewarnt wird, überwiegen doch bereits die Steuersenkungen der vergangenen Jahre diesen Betrag um ein Mehrfaches. Bei Zustimmung zum Memorialsantrag geht wenig verloren, aber es wird die grosse Genugtuung gewonnen, eine Gerechtigkeitslücke geschlossen zu haben. Es ist hierin dem Beispiel der Zürcher Bevölkerung zu folgen.

Hanspeter Toggenburger, Linthal, Kommissionsmitglied, steht zusammen mit der geschlossenen SP-Landratsfraktion hinter dem Memorialsantrag. – Die einst fünf Personen entrichteten zusammen 450'000 Franken; nun wird nach einem Wegzug noch ein Fünftel abgezogen werden können: Die Pauschalbesteuerung ist für den Kanton Glarus nicht sehr wichtig. Bei einem Einkommen von 300'000 Franken und Vermögen von 4 Millionen Franken wären bei normaler Besteuerung total 102'000 Franken zu bezahlen. Es mutet komisch an, wenn irgendwer von irgendwo rund 10'000 Franken jährlich weniger abzuliefern hat und deswegen seinen Wohnsitz zu uns verlegt, respektive bei Wegfall erneut verschöbe. Ob damit wirklich, wie im Bericht erwähnt, vier Personen arbeitslos würden, bleibt ungewiss. – Die Begründungen zur Beibehaltung überzeugen kaum, und die rechtmässig besteuerten Schweizer müssen sich betrogen vorkommen.

Regierungsrat *Rolf Widmer* anerkennt die Hinweise der beiden Vorredner als richtige und wunde Punkte der Pauschalbesteuerung, deren Problematik insbesondere auf Bundesebene erkannt worden ist. Eine Bundesvernehmlassung sieht für Pauschalbesteuerte eine Bemessungsgrundlage von mindestens 400'000 Franken vor, was die zuvor präsentierte Berechnung änderte. – Die Finanzdirektorenkonferenz erachtet die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pauschalbesteuerten für wesentlich grösser als die fiskalische, die zugegebenermassen relativ bescheiden ist. Da das Kapital heutzutage leider sehr mobil ist, bieten weitere europäische Staaten diese Steuerform an; wird sie in der Schweiz verboten, werden die Kapitalien einfach dorthin fliessen. – Pauschalbesteuerte Personen erzielen in der Schweiz kein Einkommen; es wird an der Quelle im Ausland besteuert und darf aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz nicht der Steuerpflicht unterstellt sein. – Schwierig zu beantworten ist die in der Regierung lange diskutierte Gerechtigkeitsfrage. Immerhin gilt die Pauschalbesteuerung nicht nur für Reiche, sondern alle ausländischen Personen, die hier kein Einkommen erzielen, haben einen Rechtsanspruch auf sie und können nicht als Steuerflüchtlinge bezeichnet werden. Zu mehr Gerechtigkeit führt nicht nur die Abschaffung, sondern auch die Erhöhung der Bemessungsgrundlage; der Bund entschied sich für den zweiten Weg. – Aus Zürich zog mindestens die Hälfte der Pauschalbesteuerten nach der

Abschaffung dieser Steuermöglichkeit weg, vor allem in die Kantone Schwyz und Graubünden. Zu befürchten wäre diese Reaktion, ohne zu mehr Gerechtigkeit zu führen, auch bei uns; in Graubünden ist die Pauschalbesteuerung zudem völlig unbestritten, weil sie dort derart substanziell ist, dass auf sie nicht verzichtet werden kann. Das Problem der Gerechtigkeit ist nicht lokal sondern nur gesamtschweizerisch lösbar. Wir könnten nach der Abschaffung zwar ein gutes Gewissen haben, doch das Problem bliebe. Es ist nicht aus zwar hehren Absichten auf erkleckliche Steuerbeträge zu verzichten, insbesondere, weil diese vor allem im Hinterland anfallen. – Die Pauschalbesteuerung ist beizubehalten; sie abzuschaffen geriete uns zum Nachteil.

Martin Bilger, Ennenda, fordert dazu auf, den Schritt zu mehr Gerechtigkeit zu tun. – Damit würde ein wichtiges Signal gesetzt, das die Stimmberechtigten anderer Kantone zur Kenntnis nähmen. – In Zürich zogen von 201 Pauschalbesteuerten 92, also nur knapp die Hälfte (46%) weg. Eine Lausanner Wirtschaftsstudie belegt, dass der Kanton Zürich deswegen nichts verlor, sondern im Gegensatz hinzugewann, weil die Gebliebenen nun deutlich mehr Steuern bezahlen. Nur wenn mehr als 60 Prozent, etwa zwei Drittel, der Pauschalbesteuerten wegziehen, sinken die Einnahmen. Die Verlustbefürchtung ist damit entschärft, und es kann guten Gewissens und mit Gelassenheit dem Memorialsantrag zu Gunsten steigender Gerechtigkeit zugestimmt werden.

Der *Vorsitzende* wird über die Art der Weiterleitung an die Landsgemeinde innerhalb der zweiten Lesung abstimmen lassen.

Detailberatung Gesetzesänderungen

Art. 31 Abs. 1 Ziff. 10; Abzug für Kinderfremdbetreuungskosten 10'000 Franken

Susanne Elmer Feuz, Ennenda, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion in Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 10 den Abzug gemäss Motion und Regierung auf 10'000 Franken festzusetzen. – Die einkommensabhängigen Elternbeiträge betragen zwischen 15 und 80 Franken je Tag, oder 3300 bis 18'000 Franken jährlich, also deutlich mehr als die von der Kommission vorgeschlagenen 5000 Franken. Eine Mittelstandsfamilie mit 80'000 bis 150'000 Franken Jahreseinkommen wird besonders belastet, trägt sie doch viele Kosten selbst. Sie erhält weder Prämienverbilligungen noch Stipendien, unterliegt hoher Progression und bezahlt für ihre Kinder den vollen Betreuungssatz, womit sich für sie ein Zweitverdienst finanziell kaum mehr lohnt; dem wirkt ein Abzug von 10'000 Franken ein wenig entgegen. – Die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf trifft immer noch vor allem die Frauen, zunehmend aber auch junge Männer, welche trotz Karriere an der Kindererziehung teilhaben wollen. Kanton und Wirtschaft sind daran interessiert, die oft auf Staatskosten gut ausgebildeten Eltern dem Arbeitsmarkt mindestens teilweise zu erhalten, um den Fachkräftemangel nicht weiter zu verschärfen. Das ist wirksame Wirtschaftsförderung, schafft Arbeitsplätze, vermindert Abhängigkeit der Frauen und das Armutsrisiko von Familien, erhöht die Einkommen und damit das Steuersubstrat. Volkswirtschaftliche Untersuchungen belegen, dass für jeden in die Kinderbetreuung investierten Franken 3 bis 4 zurückfliessen; der vorausgesagte Steuerausfall von 175'000 Franken wird also zumindest ausgeglichen. – Für die Attraktivität als Wohnstandort für Familien wäre Sparen bei den Fremdbetreuungskosten verkehrt. Schon mehr als die Hälfte der Kantone lassen mehr als 5000 Franken oder gar unbegrenzt die effektiven Kosten zum Abzug zu. Da das Steuerharmonisierungsgesetz 10'000 Franken vorsieht, werden die meisten Kantone diesen Betrag übernehmen. – Die familieninterne Kinderbetreuung wird nicht diskriminiert. Oft ist es zudem keine Frage des Arbeitenwollens sondern des -müssens, und nicht wenige Frauen haben wegen der Fremdbetreuung ein schlechtes Gewissen. Lohnt sich die Arbeit dann nicht einmal, bleibt die gut ausgebildete und auf dem Arbeitsmarkt gesuchte Frau halt zuhause.

Peter Rothlin, Oberurnen, fragt den Kommissionspräsidenten, ob es zutrefte, dass Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, diesen Abzug nicht gelten machen dürften und für einen erweiterten Kinderabzug die rechtliche Grundlage im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zu schaffen wäre. – Das Thema wurde gemäss Kommissionsbericht zwar angesprochen, aber wegen offenbar fehlender Rechtsgrundlage nicht aufgenommen (s. S. 2).

Thomas Kistler verweist auf das Steuerharmonisierungsgesetz, welches die zulässigen Abzüge von den steuerbaren Einkommen samt Bedingungen auführt; ein Abzug für Kinder-eigenbetreuung ist nicht vorgesehen. – Die Aussage im Kommissionsbericht trifft zu.

Peter Rothlin beantragt nun Ziffer 10 zu ergänzen: „Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, wird für die Kinderbetreuung insgesamt ein Abzug von 5000 Franken gewährt.“ – Der Abzug gilt also nicht pro Kind, sondern pauschal je Familie. – Es gibt bereits nicht im Steuerharmonisierungsgesetz aufgeführte Abzüge, welche die Kantone auf ihren Steuern zulassen, so dürfen z.B. Weiterbildungskosten grosszügiger abgezogen werden als bei der Bundessteuer. Eine Ausdehnung ist somit auch bei diesem Thema möglich.

Auf Anfrage des *Vorsitzenden* erklärt *Peter Rothlin*, der Abzug sei zu gewähren, ungeachtet, wo das Kind oder die Kinder, gleich welcher Zahl, betreut werden. Die Eltern, ob in Ehe oder Lebenspartnerschaft oder wie auch immer lebend, müssen Wohnsitz im Kanton haben. – Nicht nur für die Fremd- auch für die Eigenbetreuung hat ein Abzug möglich zu sein.

Regierungsrat *Rolf Widmer* verweist auf den Thurgau, in dem die SVP den gleichen Antrag stellte und wozu sich der regierungsrätliche Bericht ausführlich äussert (S. 5). – Das Bundesrecht kennt drei Arten von Abzügen. Die mit der Berufsübung zusammenhängenden „Gewinnungskosten“, zu denen die Fremdbetreuung der Kinder gehört, sind im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend geregelt; die Kantone dürfen unter diesem Titel keine weiteren Abzüge gewähren. Die „allgemeinen Abzüge“ sind im Steuerharmonisierungsgesetz ebenfalls abschliessend geregelt, und den Kantonen kommt nur bezüglich der Abzugshöhe Gestaltungsspielraum zu. Einzig die „Sozialabzüge“ können die Kantone selbst bestimmen: der Antrag Rothlin wäre darüber zu erfüllen. – Unzulässig wäre eine daraus entstehende Ungleichbehandlung, weil sie gegen das verfassungsmässige Recht der Gleichbehandlung der Familien verstiesse, wie sie heute gegeben ist, indem für jedes Kind 6000 Franken abgezogen werden darf. Bundesgesetz und -gericht geben, zusätzlich zu den Sozialabzügen, zwingend einen Fremdbetreuungsabzug vor. – Der sich nur auf eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen beziehende Antrag Rothlin ist unzulässig. R. Widmer ist bereit die Unterlagen aus dem Thurgau dem Antragsteller, eventuell zuhanden der zweiten Lesung, abzugeben.

Der *Vorsitzende* wird über den unzulässigen Antrag nicht abstimmen lassen, was *Peter Rothlin*, Einverständnis zeigend, zur Kenntnis nimmt.

Martin Bilger setzt sich für die Kommissionsfassung ein. – Er erwähnt die Neuorganisation der Tagesstrukturen, mit denen sich die Gemeinde Glarus momentan intensiv befasst. Im Dezember 2009 stritt der Landrat im Zusammenhang mit der Volksschulverordnung über den Beitrag der Gemeinden an die Tagesbetreuung, und nur knapp konnten 10 Prozent festgeschrieben werden. Nun bestätigt die Antragstellerin, dass sich jeder dafür eingesetzte Franken mit dem Faktor drei oder vier auszahle. Ziel der Gemeinden muss also gute Nutzung der Tagesstruktureinrichtungen sein. Die Kosten sind jedoch so zu gestalten, dass die Beiträge von Kanton, Gemeinden und Eltern ausreichen. Wird nun der Abzug auf 10'000 Franken erhöht, werden die Steuergelder nicht mehr ausreichen; es ist bei 5000 Franken zu bleiben.

Fredo Landolt, Näfels, Kommissionsmitglied, will, wie die Mehrheit der CVP-Landratsfraktion, bei der regierungsrätlichen Fassung von 10'000 Franken bleiben. – Der vom Bund erlaubte Abzug von 10'000 Franken wird in absehbarer Zeit die Regel werden. Es ist daher bereits jetzt ein grosszügig statt knauserig wirkendes Signal auszusenden. Es handelt sich weder

um eine Steuer-, noch um eine Finanz- sondern um eine Familienvorlage für den Mittelstand. Der Abzug kann nur vom effektiv Bezahlten abgezogen werden. Bei einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken ergibt sich eine Steuerersparnis von 2000 Franken, sofern mindestens 10'000 Franken ausgegeben worden sind. Der Sozialtarif für die Kinderfremdbetreuung (6000 bis 12'000 Fr.) wird nicht in Frage gestellt. Die vermutete Mindereinnahme von 175'000 Franken entspricht 1,5 Prozent der Einkommenssteuer, was verkraftbar erscheint. 80 Prozent der Profitierenden versteuern zwischen 30'000 und 100'000 Franken liegende Einkommen. – Natürlich liegt Kinderbetreuung in der Familie der CVP sehr am Herzen. Die Vorlage schwächt diese jedoch nicht, sondern ändert diesbezüglich nur die steuerliche Situation. Das Thema Kinderbetreuung löst die Vorlage jedoch nicht gänzlich. – Der Wirtschaft kommt die Vorlage zu Gute. Viele Unternehmen sind auf Teilzeitarbeitende angewiesen, die zudem auf diese Weise das Berufswissen nicht verlieren. Auch wenn die Steuererleichterung nicht massgebend dafür sein wird, ein Zeichen der Unterstützung von in der Wirtschaft Verbleibenden ist sie gleichwohl.

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionsmitglied, votiert zu Gunsten des Kommissionsbetrages. – Der Steuerausfall wurde vom CVP-Regierungsrat als sehr hoch dargestellt. – Der Hinweis, es komme jeder in die Kinderfremdbetreuung gesteckte Franken mehrfach zurück, mag zutreffen. Dafür aber wäre es kluger, die Kinderzulage zu erhöhen, die sich dann auf alle auswirkte. – Zum Antrag Rothlin ist zu bemerken: Recht ist nicht immer gerecht. Liegt eine gesetzliche Grundlage dafür vor, ist auf ihn zurückzukommen.

Renata Grassi Slongo, Niederurnen, erklärt 10'000 Franken als richtig. – Die Krippen und Horte im Kanton wenden das soziale Tarifsystem an: Wer mehr verdient, bezahlt mehr. Bei Einkommen bis 30'000 Franken sind 30 Franken, ab 100'000 Franken 90 Franken pro Tag zu bezahlen. Die Betreuungsinstitutionen sind daher auf eine gute Durchmischung ihrer Kundschaft angewiesen; sie müssen auch für Gutzahlende und -verdienende der obersten Stufen attraktiv sein. Durch das soziale Tarifsystem entstehen dennoch grosse Betriebsdefizite, welche Subventionen von Kanton und Gemeinden sowie Sponsorbeiträge decken. Da die oberen Einkommensklassen davon nicht mehr profitieren, ist zu Gunsten der Attraktivität der Einrichtungen für sie der höhere Steuerabzug von 10'000 Franken richtig.

Regierungsrat *Rolf Widmer* erläutert, da nur etwa 260 Steuerpflichtige von der neuen Regelung Gebrauch machen können, verändere ein Abzug von 5000 oder 10'000 Franken das Steuerergebnis nicht wesentlich. Zudem muss Erwerbstätigkeit damit verbunden sein; für Freizeitbetätigungen kann kein Abzug geltend gemacht werden. 80 Prozent jener, welche dies tun können, verfügen über ein Haushalteinkommen zwischen 30'000 und 100'000 Franken, und nur ein Viertel von ihnen wird den Maximalbetrag geltend machen. Es handelt sich vor allem um Mittelstandspaare, bei denen der eine Partner 100, der andere 40 Prozent arbeitet und am einen Tag die Grosseltern und am anderen eine Einrichtung für die Betreuung der Kinder sorgen. Vor allem dient es vermutlich finanziellen Überlegungen, wie Musik-, Reit-, Sportstunden für die Kinder oder für Ferien. Das Knauserigsein lohnt sich gegenüber dem Mittelstand angesichts der Steuerstrategie, die einen Platz im Mittelfeld anstrebt, nicht. Andere Kantone kennen bereits höhere Abzüge, und der Trend geht zur Bundeslösung von 10'000 Franken. Uri, Obwalden und Appenzell Innerrhoden gestatten das Abziehen der effektiven Kosten. Vermutlich weil auch sie, wie wir, den Anreiz zur Erwerbstätigkeit stärken wollen, ist es doch in den periferen Regionen schwierig, qualifiziertes Personal zu finden. Der demografische Prozess wird diesen Mangel noch verstärken, insbesondere bei den Lehr- und Pflegeberufen. Man wird um jene froh sein müssen, die darin 20 bis 40 Prozent tätig und zudem in den Regionen stärker verankert sind als Vollzeitangestellte. – Der Bund will mit den 10'000 Franken einen wichtigen Arbeitsanreiz setzen. Es ist ja vielfach so, dass der Staat aus der rechten Tasche die Steuern entzieht, die er nach administrativem Aufwand in die linke zurückschiebt (Prämienverbilligung). Es sind richtige Anreize zu setzen, und Arbeit hat sich immer zu lohnen: Es darf nicht sein, dass das Versiegen des Rücklaufs in die linke (weil die Prämienverbilligung ausbleibt), den wegen Mehrarbeit höher werdenden Entzug aus der rechten übertrifft. Inzwischen sind in 75 Prozent der Haushalte beide Partner

erwerbstätig. – Die Landsgemeinde fällt in den vergangenen Jahr aufmerken lassende, moderne Entscheide (Strukturreform, Stimmrechtsalter), es wäre nun das Treffen einer konservativen Lösung schade.

Thomas Kistler verweist auf die ausführliche Diskussion, welche die Kommission von 5000 Franken überzeugte. Sie setzte sich mit verschiedenen Überlegungen auseinander: steuerliche (Progressionsfragen), finanz- (Attraktivität Einrichtungen für Gutverdienende wegen Subventionen), familien- und gesellschaftspolitische (Vor-/Nachteile doppel-/einzelverdienende Familienhaushalte). Das Abwägen der Vor- und Nachteile liess sie den Kompromissantrag von 5000 Franken vorschlagen, dem zugestimmt werden soll.

Abstimmung: Mit 27 zu 21 Stimmen wird dem Antrag Elmer Feuz zugestimmt. – Der Abzug soll 10'000 Franken betragen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 113

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr
(Postulat Grüne Fraktion „Erhebung der Motorfahrzeugsteuern nach ökologischen Gesichtspunkten“)

(Berichte Regierungsrat, 7.12.2010; Kommission Finanzen und Steuern, 26.1.2011)

Eintreten

Thomas Kistler, Niederurnen, Kommissionspräsident, berichtet, für die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer habe die Kommission mehr Zeit gebraucht als für die Änderung des Steuergesetzes. Offenbar interessieren Autos mehr als die komplexen Steuervorschriften. Erkannt wurde schliesslich, dass die Auswirkungen in ökologischer und finanzieller Hinsicht gar nicht so gross sein werden. – Die Kommission will nicht alles ändern: z.B. Besteuerung weiterhin nach Hubraum, keine Steuererhöhung. Die Details der Bonus-Malus-Regelung überlässt sie dem Regierungsrat, der sie regelmässig, alle paar Jahre der technischen Entwicklung anpassen soll; dies im Gesetz nachzuführen, wäre zu aufwändig. Die momentan beste Version ist die Energie-Etikette, sofern der CO₂-Ausstoss gebührend berücksichtigt wird, wozu sie der Bundesrat bis zum Sommer anpassen will. Die Lastwagen einem Bonus zu unterstellen ist unnötig; die Einfuhrbestimmungen und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) machen genügend Druck auf die Fahrzeugwahl. Um den Occasionsmarkt nicht unnötig zu belasten, ist der Malus nur neu immatrikulierten Fahrzeugen aufzuerlegen. Schliesslich sollen Elektrofahrzeuge ebenso unerwähnt bleiben, wie eine Befristung, die offen lässt, was danach gilt. Der Regierungsrat hat eine Regelung für Elektrofahrzeuge zu finden und diese ebenfalls regelmässig dem technischen Wandel anzupassen. – T. Kistler dankt allen, welche die Umsetzung in den Gesetzestext vornahmen, sowie allen an der Vorlage Beteiligten. – Er beantragt namens der Kommission Eintreten und Weiterleiten ihrer Anträge an die Landsgemeinde.

Karl Stadler, Schwändi, Kommissionsmitglied, schliesst sich namens der Grünen Fraktion, der Urheberin des Vorstosses, der Kommission an. – Dies obschon sie sich zum Ja-Sagen zähneknirschend durchringen musste. Der Kommissionsvorschlag entspricht nicht ihrer Vorstellung der Problemlösung. Der Strassenverkehr trägt mit über einem Drittel an den Treibhausgasen in der Schweiz grosse Mitschuld. Ziel der Ökologisierung müsste sein, für

möglichst lange Zeit möglichst viel CO₂-Ausstoss zu verhindern. Das kann nur eine konsequente Ausrichtung auf verbrauchsarme Fahrzeuge erreichen, die aber die Vorlage nicht bringt. Ihre vielen Kompromisse führen zu ziemlich groben Verfälschungen, indem z.B. Benzinsäufer einen Bonus erhalten, weil sie über eine entsprechende Etiketle verfügen, und relativ verbrauchsarme Fahrzeuge normal besteuert werden, da sie in ihrer Kategorie nur ein C bekommen, weil sie Allradfahrzeuge sind. Auch die Bemessung nach Hubraum bringt Verfälschungen. – Ökologisch die beste Lösung wäre eine Bewertung nach CO₂-Ausstoss. Subkommission und Kommission prüften sie zwar, entschieden sich aber anders, obschon sie sich in anderen europäischen Ländern bewährte. Es waren dabei die Probleme zu beachten, welche die erstmalige Einführung dieser Methode in der Schweiz unserer kleinen Verwaltung gebracht hätte, und für sie ist die Zeit offensichtlich noch nicht reif. Vermutlich wäre die Landsgemeinde zudem von der CO₂-Lösung schwieriger zu überzeugen.

Benjamin Mühlemann, Mollis, Kommissionsmitglied, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion Eintreten. – Diese steht voll und ganz hinter der Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer, und da das vorgeschlagene einfache, griffige und gerechte System die Forderung der Motion überzeugend umsetzt, ist die Kritik des Vorredners unverständlich. Es reizt mit dem Bonus potenzielle Autokäufer zum Kauf umweltfreundlicher Modelle an, schreckt mit dem Malus vom Erwerb von Dreckschleudern ab und da dies saldoneutral geschieht, bleiben die Steuereinnahmen unverändert. Nur so und ohne generelle Steuererhöhung hat die Ökologisierung an der Landsgemeinde eine Chance. Damit wird zwar nicht die Welt verändert, aber doch etwas ein klein wenig bewegt. – Einzig der Bonus-Malus-Effekt gibt die nötige Spreizung der Steuerbelastung von umweltfreundlichen zu umweltbelastenden Fahrzeugen und macht die Lösung „griffig“. Käufer werden sich überlegen, ob sie ein Auto mit Energie-Etikette A kaufen und während dreier Jahre von der Steuerreduktion profitieren oder für jenes mit Etiketle G Steuerzuschläge berappen wollen. – Weiterhin gilt der Hubraum als wichtigste Steuerbemessungsgrundlage. Für den Bonus/Malus soll der Regierungsrat die Kriterien festlegen und sich bezüglich Zuschläge/Rabatte an die Energie-Etikette halten. Diese macht das System „einfach“. Sie ist verbindlich, etabliert, in verschiedenen Kantonen eingeführt, Marketinginstrument der Autohändler und, da schnell anpassbar, ein dynamisches Instrument. Laut bundesrätlichem Versprechen wird sie Mitte 2011 überarbeitet sein und den CO₂-Ausstoss stärker gewichten, was der Hauptkritik Rechnung trägt. – Die Kommission diskutierte lange über andere Modelle, z.B. Besteuerung nach CO₂-Ausstoss. Dann aber würden nur Kleinstwagenkäufer profitieren, nicht aber jene, die auf ein grosses Auto angewiesen sind, wie Gewerbetreibende und Familien, was einem „gerechten“ System widerspräche. Anreize sind in allen Fahrzeugklassen zu schaffen, um zum Kauf relativ sauberer grösserer Autos anzuregen; grösser heisst ja nicht automatisch schlechter. – Es ist die durchdachte, die Grundlage für die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer bringende Vorlage gemäss Kommissionsfassung der Landsgemeinde zur Annahme zu unterbreiten.

Peter Rothlin, Oberurnen, führt aus, die ökologische Reform der Motorfahrzeugsteuer gehe in die falsche Richtung. Mutmassliche Abgasreduktionen sind im Verhältnis zum Ausstoss in der Schweiz, Europa, den aufstrebenden Ländern null und nichts. Der Malus, eine dreissigprozentige Strafsteuer, belaste Gewerbetreibende und Landwirtschaft (angewiesen auf Kombi oder Jeep für Werkzeuge, Materialien, Anhänger) und Familien (brauchen für Kinder und Gepäck einen Van). Dies darf im Landkanton nicht sein. Es werden Arbeitende, Steuerzahlende getroffen, denen keine Strafsteuer aufzuerlegen ist. Die von ihnen benötigten Fahrzeuge weisen gezwungenermassen eine schlechtere Energie-Effizienz auf als Kleinautos. – Positiv sind Steuerbefreiung der Elektrofahrzeuge und Bonus für Fahrzeuge mit hoher Energie-Effizienz. – P. Rothlin kündigt einen Antrag zur Aufhebung des Malus an (Art. 8^a Abs. 3). Es braucht keine Strafsteuer zu Gunsten elektrischer Motorfahrzeuge. Der beste Weg zur Förderung emissionsarmer Fahrzeuge sind Rabatte und Steuerbefreiung. Den Malus kennt kein anderer Kanton. Ihn einzuführen, hiesse einen unsäglichen Weg zu beschreiten; enttäuschend, dass der Vorschlag dazu von der FDP stammt.

Andreas Kreis, Glarus, belehrt den Vorredner eines anderen. – Dessen scharfe Reaktion wäre nachvollziehbar, wenn das Anliegen der Grünen erfüllt werden wollte: Besteuerung nur nach dem CO₂-Ausstoss. Nun aber haben jene, die Zugfahrzeug, Kombi, Van benötigen, die Chance innerhalb der verschiedenen Energie-Etiketten-Kategorien ein bonusbegünstigtes Fahrzeug zu erwerben. Da es in allen Klassen unterschiedlich gute, resp. schlechte Autos gibt, ist es für Familien, Landwirte, Gewerbetreibende problemlos möglich in der von ihnen benötigten Klasse eines der Kategorie A oder dann halt der Kategorie G zu wählen.

Hans Peter Spälti, Netstal, unterstützt namens der SP-Landratsfraktion die Vorlage, von der sie sich zwar ein zielstrebigeres Ergebnis gewünscht hatte. Die Hoffnung dazu liegt nun beim Bund, der die Ökologisierung verbessernde Vorgaben erlassen möge. – Enttäuschend ist aber vor allem, dass Subkommission und Kommission Arbeiten erfüllten, die eigentlich das Departement zu erbringen gehabt hätte, wie dies offensichtlich auch bei jenen zum Abstimmungsgesetz der Fall war. Die Kommissionen müssen sich in ihrer Detailberatung auf vollständige Unterlagen abstützen können. – Das Vorgehen zulasten der Kommissionen ist zu rügen.

Landesstatthalter *Andrea Bettiga* dankt der Kommission und ihrem Präsidenten für die konstruktive Zusammenarbeit und intensive Auseinandersetzung mit dem Thema. Die Subkommission wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Kommission gebildet. – Es kann keine allen Ansprüchen gerecht werdende Lösung gefunden werden; nicht umsonst kennt jeder Kanton eine eigene Version; immerhin aber will etwas geändert werden. – Den tatsächlich bescheidenen Nutzen belegt der Vergleich zum Flugverkehr: Von den monatlich 30'000 Flügen über den Atlantik verbraucht jeder einzelne soviel Sprit wie 30 Jahre Autofahrt. Die Vorlage wird somit nicht wesentlich zur Erfüllung des Kyoto-Protokolls beitragen, aber Zeichensetzung ist trotzdem sinnvoll. – Die Gesetzesänderung fusst auf verständlichen Einflussgrössen und ist einfach umzusetzen. Die Kommissionsanpassungen ändern wenig. Die Lastwagen werden ausgenommen, weil deren Abgabepflicht Steuern und LSVa regeln und nur noch „saubere“ neue Lastwagen angeboten werden. Nicht allen ineffizienten Fahrzeugen sondern nur den erstimmatrikulierten den Malus aufzuerlegen, wird sich hingegen auf die Finanzierung des Bonus auswirken. – Der Regierungsrat ist mit den Kommissionsänderungen einverstanden, denen zuzustimmen ist.

Detailberatung

Art. 8^a Abs. 3; Malus bleibt

Peter Rothlin beantragt, Absatz 3 nicht aufzunehmen. – Er brächte eine Strafsteuer für jene Fahrzeuge, die allein wegen ihrer Bauart nicht der Kategorie A zugeordnet sind, was bereits ab etwa 200 PS der Fall ist. Sie sind somit in jedem Fall malusbelastet. In die Kategorie A schaffen es einzig die für die erwähnten Nutzungen im Bergkanton ungenügenden Kleinwagen bis etwa 140 PS. Die im Gebirgskanton benötigten Fahrzeuge finden sich nur in den Kategorien B bis D. Es geht nicht um Luxuslimousinen, die zudem im Glarnerland seltener sind als in den Kantonen Schwyz, Zug oder Zürich. Bei uns trifft es die Falschen. – Die Energie-Effizienz zu beachten ist richtig, obschon z.B. Graubünden den CO₂-Ausstoss bemisst. – Der Malus ist zu streichen, weil ihn die anderen Kantone nicht kennen, und auch um die Vorlage landsgemeindetauglich zu machen.

Benjamin Mühlemann widerspricht. – Es gibt Vans, Jeeps und PS-starke Wagen in der Klasse A. Sie sind nicht automatisch dem Malus unterworfen. Wird auf ihn verzichtet, ist der Bonus durch eine generelle Steuererhöhung zu finanzieren; enttäuschend, dass eine solche Konsequenz aus einer Forderung der SVP erwächst. – Es geht um steuerliche Anreize beim Kauf neuer Fahrzeuge; das Bonus-Malus-System ist das dazu am besten Geeignete.

Thomas Kistler erklärt, der Malus betreffe Fahrzeuge der Kategorie G, allenfalls F. Die PS-Zahl ist für die Zuordnung nicht massgebend. In jeder Fahrzeuggruppe gibt es ökologisch bessere und schlechtere, und einige sind weder ent- noch belastet. – Kauft jemand ein Auto der Kategorie G, weiss er um den Malus. – Die Forderung nach Saldoneutralität trotz Bonus ist mit zwei Varianten erfüllbar: leichtes Anheben der seit 20 Jahren unverändert gebliebenen Motorfahrzeugsteuern (wegen der sinkenden Hubräume sank sie effektiv sogar) oder das Auferlegen eines Malus. Die Kommission entschied sich, gegen den Antrag ihrer Subkommission, für das zweite. – Für alle im Bergkanton benötigten Fahrzeugarten gibt es Typen, für die ein Bonus erhältlich ist. – Dem Kommissionsantrag ist zuzustimmen.

Laut Landesstatthalter *Andrea Bettiga* geht es eher um eine Lenkungssteuer, die aber tatsächlich quasi als Strafsteuer wirken will. Deren befürchtete automatische Wirkung auf sämtliche von Familien, Gewerbetreibenden und Landwirten benötigten Fahrzeuge trifft aber nicht zu. Wie Listen belegen, gibt es bei diesen wie den allradbetriebenen Autos solche der Kategorien A bis D. Bei jedem Kauf stehen somit für jedes Bedürfnis Fahrzeuge zur Auswahl. – Der Antrag zum Malus soll der Landsgemeinde unterbreitet werden.

Abstimmung: Der Streichungsantrag Rothlin ist abgelehnt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 114

Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge

2. Lesung

(Berichte s. § 101, 26.1.2011, S. 122)

Schlussabstimmung: Der Verordnungsänderung ist gemäss regierungsrätlichem Antrag zugestimmt.

§ 115
Mitteilungen

Der *Vorsitzende* weist auf die nächste Sitzung hin. Sie findet am 23. Februar 2011 statt. Für die Vorlage zu den Sozialversicherungserlassen sollen die erste und die zweite Lesung am gleichen Tag stattfinden; wäre dies nicht möglich, müsste am 2. März eine weitere Sitzung abgehalten werden. – Die auf den 16. Februar angekündigte Sitzung fällt aus.

Zudem fordert der *Vorsitzende* zur Teilnahme am 46. Parlamentarier-Skirennen Ost im Pizol auf, das am 11. März stattfinden wird. Hans Rudolf Forrer wird eine Busfahrt organisieren.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: